

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30

Ausgegeben Danzig, den 30. Juni

1931

Inhalt. Blindenrentengesetz (S. 589). — Rentnergesetz (S. 591). — Verordnung zur Aufhebung des Gesetzes betr. die Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen vom 14. 11. 1922 (G. Bl. S. 513) (S. 594). — Verordnung über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach der Reichsversicherungsordnung (S. 595). — Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbänden (S. 595). — Verordnung über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (S. 596).

79 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Blindenrentengesetz.

Vom 12. 6. 1931.

I. Blindenan spruch.

§ 1.

Blinde, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Danziger Staatsangehörige sind, haben, sofern sie nicht auf Kosten des Staates oder einer Gemeinde in einer Blindenanstalt untergebracht sind, einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Unterhaltungsrente und Krankenfürsorge durch die Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Der Anspruch geht auch auf Gewährung von Zuschlägen zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten und unterhaltungsberichtigte Kinder bis zum 18. Lebensjahr, soweit sie selbst bedürftig sind. Der Kinderzuschlag kann bis zum 21. Lebensjahr weiter gezahlt werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet. Haben beide Ehegatten Anspruch auf die Unterhaltsrente, so ruht der Anspruch der Frau während des Bestehens der Ehe.

Der Anspruch beginnt mit dem Monat, der auf den Abschluß der schulmäßigen und beruflichen Ausbildung folgt, keinesfalls aber vor der Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei den nach diesem Zeitpunkt Erblindeten beginnt der Anspruch mit dem Monat, der auf den Eintritt der Erblindung folgt. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über. Der Anspruch ist der Pfändung nicht unterworfen.

Solange der Blinde eine Freiheitsstrafe verbüßt, fällt die Zahlung der Unterhaltungsrente fort. Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

II. Blindeneigenschaft.

§ 2.

Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Personen, deren Sehkraft erloschen ist.
2. Personen, deren Sehkraft in solchem Maße beschränkt ist, daß sie nach den vom Senat auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen als blind anzusehen sind.

§ 3.

Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz auf weitere Personen anzuwenden, wenn neben der Verminderung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt. Auch hohes Alter und Fehlen von unterhaltungspflichtigen Angehörigen kann hierbei berücksichtigt werden.

§ 4.

Blinder im Sinne dieses Gesetzes ist nicht, wer

1. wegen Erblindung auf Grund von Militärverordnungsbestimmungen zum Bezuge von Gebühren berechtigt ist,
2. ausreichende Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hat. Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nicht anzusehen:
 - a) Leistungen gesetzlich Unterhaltungspflichtiger, soweit sie über die gesetzliche Unterhaltungspflicht hinausgehen.

b) Unterhaltsbeiträge Dritter, es sei denn, daß deren Gewährung dauernd rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist.

c) Der Wert eines Wohnrechtes oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

III. Unterhaltsrente.

§ 5.

Die Unterhaltsrente wird nur auf Antrag gewährt. Für die Zeit, die vor der Stellung des Antrages liegt, kann die Gewährung nicht verlangt werden.

Die Höhe der Unterhaltsrente und der zu zahlenden Zuschläge bestimmt der Senat.

Als Mindestsätze gelten hierbei die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an Blinde gezahlten Beträge von 55.— G für den Blinden, 18.— G für die Ehefrau und 12.— G für jedes zuschlagsberechtigzte Kind.

§ 6.

Die Zahlung der Unterhaltungsrente erfolgt monatlich im voraus durch die Gemeinde, in welcher der Blinde seinen Wohnsitz hat. Die Zahlung erfolgt durch portofreie Zustellung.

Die Festsetzung erfolgt durch einen Blindenausschuß, der bei den Gemeinden Danzig, Zoppot, im übrigen bei den Kreisen zu bilden ist. Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Gemeinde oder des Kreises als Vorsitzenden, einem rentenberechtigten Blinden und einer in der Blindenfürsorge erfahrenen Persönlichkeit. Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Zoppot vom Magistrat, im übrigen von den zuständigen Kreis Ausschüssen ernannt. Vor der Berufung der Beisitzer aus den Reihen der Blinden sind die wirtschaftlichen Organisationen der Blinden zu hören.

Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 7.

Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Blinden, soweit es $\frac{2}{3}$ der gemäß § 5 dieses Gesetzes festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht.

Der Senat kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen ein geringerer Teil des Einkommens in Anrechnung gebracht wird, jedoch nicht über den vollen Betrag der Rente hinaus. Einkommen aus Untervermietung ist nur anzurechnen, soweit es nach Abzug der Werbungskosten die Höhe der Rente übersteigt.

IV. Krankenfürsorge.

§ 8.

Die Krankenfürsorge umfaßt notwendige ärztliche Behandlung, Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel. An ihre Stelle kann im Bedarfsfall auch Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten oder sonst geeignete Wartung und Hilfe gewährt werden.

§ 9.

Dauert die Anstaltspflege in einem Krankenhaus oder in einer Heilanstalt länger als einen Monat, so vermindert sich die Unterhaltsrente für die Dauer der Pflege um die Hälfte. Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

V. Auskunft.

§ 10.

Die Behörden einschl. der Steuerbehörden und die Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Blinden zu erteilen.

Die unterhaltungspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Blinden und der Unterhaltungspflichtige sind verpflichtet, den Gemeinden bei Anfragen Auskunft über alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen zu geben.

VI. Entziehung der Leistungen.

§ 11.

Die dem Blinden auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Blinde wissentlich unwahre Angaben macht, oder die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben verweigert, es sei denn, daß es sich um Angaben von nicht wesentlicher Bedeutung handelt. Dasselbe gilt, wenn der Blinde wegen Bettelns bestraft ist.

§ 12.

Ergreift der Blinde eine ihm angebotene Erwerbsmöglichkeit nicht, die seinen Lebensunterhalt sichert und die nach dem Urteil eines beamteten Arztes und eines Sachverständigen für Blindenfürsorge seinen Anlagen und Fähigkeiten angemessen ist, so wird ihm der Anspruch auf die Unterhaltsrente für die Dauer der Weigerung entzogen.

VII. Beschwerden.

§ 13.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Gemeindeverwaltungen und des Blindenausschusses ist die Beschwerde in den Städten Danzig und Zoppot an den Senat, im übrigen an den zuständigen Kreisauschuß zulässig. Gegen die von diesen Behörden gefällten Entscheidungen steht sowohl der betroffenen Gemeinde wie auch dem Blinden Klage beim Verwaltungsgericht offen. Dieses entscheidet endgültig.

VIII. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

§ 14.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die einem Blinden gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche zu verfolgen.

IX. Gebühren.

§ 15.

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. In Rechtsstreitigkeiten, die die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes führen, sind sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

X. Ersatz der Aufwendungen.

§ 16.

Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden 80 v. H. der ihnen durch die Zahlung der Unterhaltsrente entstehenden Kosten.

Den leistungsunfähigen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. dieser Kosten erstattet werden.

XI. Ausführungsbestimmungen.

§ 17.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 18.

Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind nicht als Akte der Wohlfahrtspflege anzusehen.

§ 19.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 1923 — G. Bl. 1125 — außer Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Rentnergesetz.

Vom 12. 6. 1931.

I. Rentneranspruch.

§ 1.

Rentner, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Danziger Staatsangehörige sind, haben einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente und auf Krankenfürsorge gegen die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Der Anspruch geht auch auf Gewährung von Zuschlägen zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten, soweit nicht der Ehegatte selbst anspruchsberechtigt ist und unterhaltsberechtigter ehelicher Kinder bis zum 18. Lebensjahr, soweit sie selbst bedürftig sind. Der Kinderzuschlag kann bis zum 21. Lebensjahr weitergezahlt werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über.

Der Anspruch ist der Pfändung nicht unterworfen.

II. Rentnereigenschaft.

§ 2.

Rentner im Sinne des Gesetzes ist, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist und

- a) den Nachweis erbringt, daß er vor dem 1. Januar 1919 in der Hauptsache von einem Vermögen im Werte von mindestens 8000 Mark oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen, die dem Ertragnis eines solchen Vermögens mindestens gleichwertig waren, gelebt hat, und daß er sein Vermögen oder die regelmäßigen Bezüge aus Fonds oder Stiftungen infolge der Geldentwertung verloren hat und dadurch unverschuldet in Not geraten ist, oder
- b) nachweist, daß die unter a) bezeichneten Vermögenswerte vor dem 1. Januar 1919 im Besitz einer mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandten Person oder seines Ehegatten waren und kraft gesetzlicher Erbfolge unmittelbar auf ihn im Erbgang übergegangen wären, es sei denn, daß er genügende anderweitige Einnahmen hat.

§ 3.

Rentner im Sinne dieses Gesetzes ist nicht:

- a) wer erst nach dem 1. Januar 1945 das 60. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er in diesem Zeitpunkt infolge körperlicher und geistiger Gebrechen in der Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist,
- b) wer ausreichende Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hat.

Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nicht anzusehen:

1. Leistungen gesetzlich Unterhaltspflichtiger, soweit sie über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgehen,
2. Unterhaltsbeiträge Dritter, es sei denn, daß deren Gewährung dauernd rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist,
3. der Wert eines Wohnrechtes oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

§ 4.

Zwecks Vermeidung von Härten kann der Senat in Ausnahmefällen bestimmen, daß ein Anspruch auf Leistungen aus diesem Gesetz auch besteht, wenn der Rentner:

- a) noch nicht das 60. aber schon das 55. Lebensjahr vollendet hat.
- b) nicht am 1. Januar 1919, aber später in der Hauptsache von seinem Vermögen oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen gelebt hat.

III. Unterhaltsrente.

§ 5.

Die Unterhaltsrente beträgt 55 G für den Rentner, die Zuschläge 18 G für die Ehefrau und 12 G für jedes zuschlagsberechtigter Kinder.

Diese Sätze gelten als Mindestsätze. Der Senat ist ermächtigt, die Unterhaltsrente und die Zuschläge heraufzusetzen.

Die Unterhaltsrente wird nur auf Antrag gewährt.

§ 6.

Die Zahlung der Unterhaltsrente erfolgt monatlich im voraus durch die Gemeinde, in welcher der Rentner seinen Wohnsitz hat.

Die Zahlung wird bewirkt durch portofreie Zustellung.

§ 7.

Die Gemeinde trifft die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Feststellungen und berechnet die Höhe des im einzelnen Falle zur Auszahlung kommenden Betrages nach Maßgabe der Vorschriften des § 8.

Die Festsetzung erfolgt durch einen Rentnerausschuß, der bei der Gemeinde zu bilden ist. Von der Bildung eines Rentnerausschusses kann abgesehen werden, wenn in der Gemeinde nicht mehr als 4 Rentner wohnen. In diesen Fällen entscheidet der Gemeindevorsteher.

Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden und zwei Rentnern als Beisitzer. Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Zoppot vom Magistrat und in den übrigen Gemeinden von den Kommunalaufsichtsbehörden berufen. Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 8.

Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Rentners, soweit es $\frac{2}{3}$ der gemäß § 5 dieses Gesetzes festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht.

Der Senat kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen ein geringerer Teil des Einkommens in Anrechnung gebracht wird, jedoch nicht über den vollen Betrag der Rente hinaus. Einkommen aus Untervermietung ist nur anzurechnen, soweit es nach Abzug der Werbungskosten die Höhe der Rente übersteigt.

§ 9.

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgestellt. Die Wiederholung einer einmal getroffenen Feststellung über die Anspruchsberechtigung ist in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

IV. Krankenfürsorge.

§ 10.

Die Krankenfürsorge umfaßt notwendige ärztliche Behandlung, Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel. An ihre Stelle kann im Bedarfsfalle auch Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten, oder sonst geeignete Wartung und Hilfe gewährt werden.

§ 11.

Dauert die Anstaltspflege länger als einen Monat, so vermindert sich die Unterhaltsrente für die Dauer der Pflege um die Hälfte.

Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

V. Auskunft.

§ 12.

Die Behörden einschl. der Steuerbehörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage Auskunft auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rentner zu erteilen.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Rentenempfänger und der Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, den Gemeinden bei Anfragen Auskunft über alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen zu geben.

VI. Entziehung der Leistungen.

§ 13.

Die dem Rentner auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen können ganz oder teilweise, auch dauernd, entzogen werden, wenn der Rentner wissentlich unwahre Angaben macht oder die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben verweigert.

Dieses gilt nicht, wenn es sich um Angaben von nicht wesentlicher Bedeutung handelt.

VII. Beschwerden.

§ 14.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Gemeindevverwaltungen und Rentnerausschüsse ist die Beschwerde in den Städten Danzig und Zoppot an den Senat, im übrigen an den zuständigen Kreis Ausschuß zulässig. Gegen die von diesen Behörden gefällten Entscheidungen steht sowohl der betroffenen Gemeinde wie auch dem Rentner Klage beim Verwaltungsgericht offen. Dieses entscheidet endgültig.

VIII. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

§ 15.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die einem Rentner gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche zu verfolgen.

IX. Rückgriff auf das Vermögen.

§ 16.

Ein Rückgriff auf das Vermögen des Rentners ist wegen der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen nur insoweit zulässig, als das dem Rentner bei Bewilligung der Rente gehörende oder später anfallende Vermögen den Betrag von 10 000 G übersteigt. In diesem Umfange können sich die Gemeinden auch den Anspruch auf Rückerstattung durch Verpfändung von Vermögensgegenständen des Rentners sichern. Früher erfolgte Verpfändungen des Rentners für Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge und Wohlfahrtspflege sind gleichfalls nur in diesem Rahmen wirksam.

X. Gebühren.

§ 17.

Alle Verhandlungen und Urkunden insbesondere Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die bei Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. In Rechtsstreitigkeiten, die die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes führen, sind sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

XI. Ersatz der Aufwendungen.

§ 18.

Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden 80 v. H. der ihnen durch die Zahlung der Unterhaltsrente entstehenden Kosten.

Den leistungsschwachen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der Aufwendungen erstattet werden.

XII. Ausführungsbestimmungen.

§ 19.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 20.

Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind nicht als Akte der Wohlfahrtspflege anzusehen.

§ 21.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Fürsorge der Kleinrentner vom 23. 2. 1923 (G. Bl. S. 341) nebst den späteren Abänderungsbestimmungen außer Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

81

Verordnung

zur Aufhebung des Gesetzes betr. die Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen vom 14. 11. 1922 (G. Bl. S. 513). Vom 23. 6. 1931.

Auf Grund von § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel.

Das Gesetz betr. die Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen vom 14. 11. 1922 (G. Bl. S. 513) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1931 aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

V e r o r d n u n g

über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach der
Reichsversicherungsordnung. Vom 19. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Gesetz betreffend das Spruch- und Beschlußverfahren in der Reichsversicherungsordnung vom 19. März 1924 (G. Bl. S. 89) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a.

Der § 77 Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Das Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Die Spruchkammer besteht aus dem Direktor oder einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten.

Artikel 2.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Soll bei dem Verfahren vor dem Oberversicherungsamt in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung einer Kammer abgewichen werden, oder will eine Kammer in einem solchen Falle von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften, so ist die Sache auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen durch Beschluß der Spruch- bzw. der Beschlußkammer an die Große Kammer zu verweisen.

Die Große Kammer besteht aus

- a) dem Direktor des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
- b) einem weiteren Mitglied des Oberversicherungsamts,
- c) einem von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestellten Mitglied des Oberverwaltungsgerichts,
- d) einem Arbeitgeber aus dem Kreise der Arbeitgebervertreter beim Oberversicherungsamt,
- e) einem Versicherten aus dem Kreise der Versichertenvertreter beim Oberversicherungsamt.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1931 in Kraft. Sie gilt auch für die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angängigen Streitfachen.

Danzig, den 19. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

V e r o r d n u n g

über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbänden. Vom 30. 6. 31.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (Ges. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Der Senat und die von ihm beauftragten Behörden überwachen die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassenlage, die Vermögensverwaltung und das Schuldenwesen der Gemeinden. Die Überwachung schließt auch die Prüfung der Jahresrechnungen in sich. Sie sind befugt, Auskunft über diese Verwaltungszweige und Tätigkeiten sowie Einsicht in die Akten und Unterlagen der Gemeinden zu verlangen.

Artikel 2.

Übersteigen die Ausgaben einer Gemeinde die Einnahmen oder entsprechen die nach den Gemeindebeschlüssen von den Gemeindemitgliedern zu erhebenden Gemeindesteuern bezüglich ihrer Höhe oder der Art der beschlossenen Steuer gemäß einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht der Billigkeit, so hat die Aufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß der Ausgleich durch Senkung der Ausgaben erreicht wird.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß alle zur Herbeiführung eines billigen Steuerausgleichs bezw. zur Erhöhung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Verweigert oder unterläßt eine Gemeinde die gemäß unter Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse zu fassen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde diese Beschlüsse anstelle der Gemeinde entweder selbst fassen oder durch einen besonderen Beauftragten (Staatskommissar) fassen lassen. Soweit und solange es die Durchführung der Beschlüsse nötig macht, kann die Verwaltung der Gemeinde anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Staatskommissar übertragen werden.

Den Gemeinden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen die Gemeindeverbände gleich.

Artikel 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1931 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

84

Verordnung

über das Spruch- und Beschlußverfahren bei dem Oberversicherungsamt nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Vom 19. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (Gesetzblatt S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Im § 146 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Versicherten und der Arbeitgeber.

Artikel 2.

§ 250 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Soll bei dem Verfahren vor dem Oberversicherungsamt in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung einer Kammer abgewichen werden, oder will eine Kammer in einem solchen Falle von der Entscheidung einer solchen Kammer abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften, so ist die Sache auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen durch Beschluß der Spruch- bezw. der Beschlußkammer an die Große Kammer zu verweisen.

Die Große Kammer besteht aus

- a) dem Direktor des Oberversicherungsamts oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) einem weiteren Mitglied des Oberversicherungsamts,
- c) einem von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestellten Mitglied des Oberverwaltungsgerichts,
- d) einem Arbeitgeber aus dem Kreise der Arbeitgebervertreter der Kammer für Angestelltenversicherung,
- e) einem Versicherten aus dem Kreise der Versichertenvertreter der Kammer für Angestelltenversicherung.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1931 in Kraft. Sie gilt auch für die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angängigen Streitfachen.

Danzig, den 19. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.